

Gemeindekanzlei Hergiswil
Dorfstrasse 24
6133 Hergiswil b. Willisau

20. Juli 2026

Ettlin Ruedi
Brandschutzfachmann
Tel. +41 41 227 22 19
Ruedi.Ettlin@gvl.ch

Vorabklärung

Geschäft 2026-V0063 (eBaGe 2026-1362)

Bauherr:	Samuel Schwegler, Spitzacher 2, 6133 Hergiswil b. Willisau
Projektverfasser:	4K Architektur AG, St. Urbanstrasse 4, 6144 Zell LU
Gegenstand:	Vorabklärung Umbau und Sanierung Zweifamilienhaus in Massivbauweise
Lage:	Spitzacher 2, Hergiswil
Gebäude:	512.0340

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Juni 2026 haben wir durch die Bewilligungs- und Koordinationszentrale Unterlagen zur Vorabklärung erhalten.

Für die weitere Ausarbeitung sind die folgenden baulichen und technischen Brandschutzmassnahmen zu beachten:

- 1 Für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung von Bauten und Anlagen gelten die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF. Brandschutznorm, Brandschutzrichtlinien und Brandschutzerläuterungen können unter der Internetadresse www.bsvoonline.ch, GVL-Weisungsblätter unter www.gvl.ch eingesehen werden.
- 2 Das eingereichte Projekt wird brandschutztechnisch als Wohngebäude geringer Höhe mit nicht brennbarem Tragwerk eingestuft.
- 3 Für dieses Projekt ist die Qualitätssicherungsstufe QSS 1 gemäss Brandschutzrichtlinie "Qualitätssicherung im Brandschutz" anzuwenden.
- 4 Mit der Baueingabe sind Brandschutzpläne einzureichen. Die "Weisung für Baueingaben in der Qualitätssicherungsstufe 1" ist zu beachten (unter www.gvl.ch/praevention/downloads_brandschutz/).

- 5 Das Hydrantennetz ist zweckmässig zu erweitern, sofern das projektierte Gebäude nicht mit 100 m Schlauchleitung erreichbar ist. Nehmen Sie in diesem Fall mit der örtlichen Wasserversorgung Kontakt auf. Für Fragen steht Ihnen auch unser Fachmann Wasserversorgung, Herr Ueli Wanner (Tel.-Nr. 041 227 22 16 E-Mail: ueli.wanner@gvl.ch) gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, von diesen richtungsweisenden, nicht abschliessenden Anforderungen Kenntnis zu nehmen.

Versicherungsrechtlicher Hinweis zur Elementarschadenverhütung

Naturereignisse wie Überschwemmung, Hagel und Sturmwind sind unberechenbar und verursachen öfters erhebliche Schäden an Gebäuden. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass gemäss § 24 Gebäudeversicherungsgesetz Schäden, die voraussehbar waren und durch zumutbare Massnahmen hätten vermieden werden können, von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind.

Freundliche Grüsse

Ihre Gebäudeversicherung Luzern

(Dokument ohne Unterschrift)

Verteiler



Verteiler gemäss Leitentscheid Gemeinde

- A_Situation_2026-07-17 | Situation_2026-07-17

